



An das

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Bearbeiter: Mag. Dr. Thomas Uebe
Tel: (+43 732) 77 20-11701
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Linz, 29. September 2022

Gesetzesbeschluss des Oö. Landtags vom 29. September 2022 betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landschaftsabgabengesetz geändert wird (Oö. Landschaftsabgabengesetz-Novelle 2022; Bekanntgabe gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 gebe ich bekannt, dass der Oberösterreichische Landtag am 29. September 2022 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landschaftsabgabengesetz geändert wird (Oö. Landschaftsabgabengesetz-Novelle 2022 (Beilage 293/2022), gefasst hat.

Der Gesetzesbeschluss hat eine Landesabgabe zum Gegenstand.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag

Wolfgang Steiner

Beilage

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Bericht
des Ausschusses für Finanzen und Kommunales
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Landschaftsabgabengesetz geändert wird
(Oö. Landschaftsabgabengesetz-Novelle 2022)

[L-2017-434421/5-XXIX,
miterledigt [Beilage 262/2022](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Das Oö. Landschaftsabgabengesetz regelt die Erhebung einer Abgabe für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe in Oberösterreich. Um den Gebührentarif an die Inflation anzupassen, beinhaltet § 5 Abs. 2 Oö. Landschaftsabgabengesetz eine Wertsicherungsbestimmung. Falls sich der Jahres-VPI 2015 des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber dem Jahres-VPI 2015 des Jahres 2017 um mehr als 5 % geändert hat, ist der Abgabentarif anzupassen.

Der VPI 2015 wurde für das Jahr 2017 im Durchschnitt mit **103,0** ermittelt.

Der VPI 2015 betrug im Durchschnitt des Jahres 2021 **111,2**.

Die konkrete Änderung des jeweiligen Jahres-VPI 2015 im Zeitraum zwischen 2017 und 2021 beträgt (kaufmännisch aufgerundet) 8,0 %, eine Kundmachung des angepassten Abgabentarifs müsste demnach vor dem Stichtag 1. Jänner 2023 durch die Landesregierung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich erfolgen.

Die Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit haben aber - insbesondere befeuert durch die dramatische Situation in der Ukraine - zu einer erheblichen Steigerung der Inflation geführt. Es werden bereits in verschiedenen Bereichen staatliche Bemühungen unternommen, um die Teuerungssituation für die Bürger abzumildern. Um dieser Ausgangssituation Rechnung zu tragen, soll in der gegenwärtigen Situation (mit Wirkung zum 1. Jänner 2023) nicht auch noch eine Inflationsanpassung (und damit im Ergebnis eine Abgabenerhöhung) im Bereich der Landschaftsabgabe vorgenommen werden.

Die vorliegende Novelle dient damit der Regelung, dass die im Oö. Landschaftsabgabengesetz vorgesehene Inflationsanpassung des Abgabentarifs nicht bereits per 1. Jänner 2023

stattfindet, sondern erst per 1. Jänner 2024 (im Ausmaß des dann errechneten Prozentsatzes). Weiters soll auch eine laufende (jährliche) Anpassung des Abgabentarifs an die jeweilige Geldwertentwicklung für die Zukunft normiert werden, um so schwellenwertbedingt seltenere, aber dafür deutlichere Tarifierungen möglichst zu vermeiden. Die bestehenden Rundungsbestimmungen werden an die künftig jährliche Valorisierung angepasst.

2. Die vorliegende Gesetzesnovelle soll darüber hinaus einen inneramtlichen Informationsfluss bezüglich verfahrensrelevanter Informationen ermöglichen und den Bestrebungen nach Verwaltungsvereinfachungen im Sinn einer Reduktion von Vorlage- und Meldungsverpflichtungen für die Rechtsunterworfenen Rechnung tragen. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- In Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes kommt dem Land Oberösterreich zur Wahrung des Interesses der überörtlichen Raumordnung gemäß § 81 Mineralrohstoffgesetz Parteistellung zu. Diese Aufgabe wird inneramtlich durch die Abteilung Raumordnung wahrgenommen.
- Auch in Zusammenhang mit Verfahren zur Bewilligung von Rohstoffabbaugebieten - insbesondere bei UVP-Verfahren - werden durch die zur Entscheidung berufene Behörde regelmäßig regionale Rohstoffbedarfsabschätzungen der Abteilung Raumordnung eingeholt.

Hintergrund dieser Bedarfsabschätzungen ist die Sicherstellung einer entsprechenden Rohstoffversorgung des Landes, welche als Ziel in § 2 Abs. 1 Z 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 verankert ist. Ein dokumentiertes öffentliches Interesse wirkt sich auf die vorzunehmende Interessenabwägung aus und kann auch ausschlaggebend für die Erteilung einer Bewilligung sein.

Um diesen Aufgaben bestmöglich gerecht werden zu können, benötigt die Abteilung Raumordnung vollständige, belastbare und aktuelle Datengrundlagen, insbesondere auch hinsichtlich jährlich abgebauter Rohstoffmengen. Nur so kann näherungsweise ermittelt werden, ob in den bereits bewilligten Abbaugengebieten noch genügend Rohstoffreserven vorhanden sind, oder ob es im öffentlichen Interesse liegt, einen weiteren Standort zu bewilligen und so die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen zu sichern. Um eine fundierte Übersicht über diese Daten zu haben und dem Ziel gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 gerecht zu werden, wird in der Abteilung Raumordnung bereits seit längerem das Oö. Rohstoffinformationssystem geführt, welches in Form einer IT-Anwendung insbesondere die räumliche Lage von Abbaugengebieten, deren Betreiberinnen und Betreiber sowie die insgesamt genehmigte Abbaumenge erfasst.

Um die Abteilung Raumordnung dabei zu unterstützen, das Oö. Rohstoffinformationssystem aktuell und vollständig zu halten, so dass die oben angeführten Rohstoffbedarfsabschätzungen treffsicher ausfallen und auch die Parteistellung bestmöglich

im Sinne des Landes Oberösterreich ausgeübt werden kann, sollen künftig seitens der Abgabenbehörde bestimmte - aus den Abgabenverfahren ohnehin bekannte - Daten jährlich an die Abteilung Raumordnung übermittelt werden.

Dadurch wird auch den laufenden Deregulierungsbestrebungen im Sinn einer Reduktion von Vorlageverpflichtungen für die Rechtsunterworfenen Rechnung getragen, weil die Verpflichtung zur jährlichen Übermittlung dieser Daten durch den einzelnen Gewinnungsbetrieb als Auflage in den Bewilligungsbescheiden künftig verzichtbar ist.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen, es wird jedoch für ein Jahr auf entsprechend höhere Einnahmen für den Landeshaushalt durch Anpassung des Abgabentarifs um 8 % verzichtet. Durch die ab 1. Jänner 2024 jährlich erfolgende Tarifierpassung in Anlehnung an die Entwicklung der Verbraucherpreise sind jährliche Auswirkungen je nach Geldwertentwicklung auf den Landeshaushalt zu erwarten. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

Darüber hinaus wird zwar durch den inneramtlichen Datentransfer von der Direktion Finanzen zur Abteilung Raumordnung ein zusätzlicher Leistungsprozess der Verwaltung geschaffen, der Aufwand sollte aber auf Grund der Digitalisierung überschaubar sein und ist mit dem vorhandenen Personal zu bewältigen. Im Gegenzug ist eine gewisse Verringerung des Verwaltungsaufwands insofern zu erwarten, als der direkte und gesammelte Datenaustausch zwischen den betreffenden Abteilungen des Amtes dazu führt, dass bei der Bewilligung von Rohstoffabbaugebieten künftig auf Bescheidaufgaben betreffend die jährliche Übermittlung dieser Daten durch die einzelnen Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber an die Bezirksverwaltungsbehörde verzichtet werden kann. Damit entfällt auch die Überwachung der Einhaltung dieser Auflagen und die jeweilige amtsinterne Datenweiterleitung von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Abteilung Raumordnung.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen dienen einerseits der Entlastung der Abgabepflichtigen, da die gesetzlich vorgesehene Anpassung des Abgabentarifs an die Preisentwicklung für ein Jahr ausgesetzt wird. Die ab 1. Jänner 2024 jährlich erfolgende Valorisierung zieht jährliche (anstatt schwellenwertbezogener) Tarifierpassungen an die Geldwertentwicklung für die Rechtsunterworfenen nach sich.

Der Entfall von Vorlage- und Meldeverpflichtungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Rohstoffabbaugebieten wirkt sich für die Unternehmen jedenfalls unmittelbar positiv aus. Darüber hinaus ist eine in sich vernetzte Landesverwaltung, die über einen aktuellen und fundierten Datenbestand verfügt, letztlich auch im Interesse der Wirtschaftstreibenden.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen per se keine unmittelbaren umweltpolitischen Auswirkungen auf. Aber auch in diesem Zusammenhang kann das Vorliegen einer in sich vernetzten Landesverwaltung, die auf Basis aktueller, vollständiger und korrekter Datenbestände agiert, sehr positive Nebeneffekte bewirken.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf nicht die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) des Landes, von Gemeindeverbänden und/oder Gemeinden zum Gegenstand hat, liegt kein Fall des § 14 iVm. § 9 F-VG 1948 vor. Der Gesetzentwurf hat aber eine Landesabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht daher die Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Wie bereits unter Punkt I des Allgemeinen Teils dargestellt, dient die gegenständliche Regelung einer Aussetzung der Inflationsanpassung des Abgabentarifs der Landschaftsabgabe für ein Jahr, um die Rechtsunterworfenen in einem schwierigen inflationären Umfeld nicht zusätzlich zu belasten.

Ab 1. Jänner 2024 soll die Inflationsanpassung dann jährlich erfolgen. Ausgangswert für die erstmalige Anpassung des Abgabentarifs zum 1. Jänner 2024 soll - wie bereits bisher - der durchschnittliche Indexwert für das Jahr 2017 sein. Dies bedeutet, dass anlässlich der erstmaligen Indexanpassung die nunmehr für ein Jahr ausgesetzte Valorisierung mit dem dann errechneten Wert nachgeholt wird.

Angesichts der künftig jährlichen Valorisierung werden die Rundungsvorschriften „verfeinert“. Da ein jährliches Auf- oder Abrunden auf volle Zehntel-Centbeträge zu grob erscheint und sachlich ungerechtfertigte Tarifsprünge ergeben könnte, erfolgt die Rundung des neu errechneten Tarifbetrags künftig wesentlich feiner auf volle Hundertstel-Centbeträge.

Die jährliche Kundmachung des neu errechneten Tarifbetrags soll - wie bereits bisher vorgesehen - im Landesgesetzblatt für Oberösterreich erfolgen.

Zu Art. I Z 2:

Der neue § 11 des Oö. Landschaftsabgabengesetzes soll eine jährliche Übermittlung folgender Daten von der Abgabenbehörde (= Direktion Finanzen des Amtes der Landesregierung) an die zur Wahrung der Rohstoffbedarfsabschätzungen zuständige Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung (= Abteilung Raumordnung des Amtes der Landesregierung) sicherstellen:

- Name oder Firmenbezeichnung oder Firmenbuchnummer der Betreiberinnen und Betreiber von Gewinnungsstätten,
- Bezeichnung der jeweiligen Gewinnungsstätte (Standortbezirk und -gemeinde) und
- Menge des dort gewonnenen und verwerteten mineralischen Rohstoffs.

Diese Daten sind der Abgabebehörde auf Grund der Vorlage der Abgabenerklärungen für die im Vorjahr entstandene Abgabenschuld bis zum 30. April vorzulegen. Bis zum Datenübermittlungstermin an die Abteilung Raumordnung (30. September) sollte auch bei den wenigen Abgabepflichtigen, deren (vollständige) Abgabenerklärung einzumahlen ist oder deren Angaben uU zu hinterfragen sind, eine finale Abgabenerklärung samt entsprechenden Daten vorliegen.

Allfällige Hinderungsgründe für eine vollständige (oder auch nur teilweise) Datenübermittlung hat die Abgabebehörde der Abteilung Raumordnung gemäß dem künftigen § 11 Abs. 2 mitzuteilen. Diese Bestimmung dient dem Zweck, dass in Zukunft allenfalls eintretende Hinderungsgründe für die (rechtzeitige) Weitergabe der Daten keine Änderung des Oö. Landschaftsabgabegesetzes erforderlich machen, sondern (nur) eine Informationspflicht auslösen.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Die vorliegende Novelle des Oö. Landschaftsabgabegesetzes soll so rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2022 in Kraft treten, dass sich sowohl die Wirtschaft als auch die Landesregierung (in Bezug auf den Entfall der Notwendigkeit der Kundmachung eines neuen Tarifs noch im heurigen Jahr) darauf einstellen können.

Abs. 2 dient dem Bestreben, möglichst rasch nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erstmalig eine Übermittlung jener Daten vornehmen zu können, die der Abgabebehörde anlässlich der zuletzt vorgenommenen Abgabenerhebung bekannt gegeben wurden. Diese Bestimmung soll vermeiden, dass etliche Monate bis zur erstmaligen „regulären“ Datenübermittlung im Sinn des § 11 Abs. 1 vergehen.

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunales beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landwirtschaftsabgabegesetz geändert wird (Oö. Landschaftsabgabegesetz-Novelle 2022), beschließen.

Linz, am 15. September 2022

Max Hiegelsberger
Obmann

Florian Grünberger
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landschaftsabgabegesetz geändert wird
(Oö. Landschaftsabgabegesetz-Novelle 2022)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landschaftsabgabegesetz, LGBl. Nr. 99/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der im Abs. 1 festgesetzte Tarif ändert sich jeweils zum 1. Jänner entsprechend den durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt „Statistik Austria“ für das zweitvorangegangene Jahr verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index. Bezugsgröße für die erstmalige Änderung zum Stichtag 1. Jänner 2024 ist der durchschnittliche Indexwert für das Jahr 2017; Bezugsgröße für jede weitere Änderung ist der durchschnittliche Indexwert des der jeweils letzten Änderung zweitvorangegangenen Kalenderjahres. Ein sich aus dieser Berechnung ergebender neuer Betrag ist auf einen vollen Hundertstel-Centbetrag zu runden, wobei Beträge bis einschließlich 0,005 Cent abgerundet und Beträge über 0,005 Cent aufgerundet werden. Eine solchermaßen ermittelte Änderung des Tarifs wird nur dann wirksam, wenn der geänderte Betrag von der Landesregierung vor dem Stichtag 1. Jänner im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht wurde.“

2. Der bisherige § 11 erhält die Bezeichnung „§ 12“, und es wird folgender § 11 neu eingefügt:

„§ 11

Übermittlung von Daten

(1) Die Abgabenbehörde hat jährlich jeweils bis 30. September eines jeden Jahres die ihr im Rahmen der Vorlage von Abgabenerklärungen für die im Vorjahr entstandene Abgabenschuld bekannt gegebenen

- Namen oder Firmenbezeichnungen oder Firmenbuchnummern der Betreiberinnen und Betreiber von Gewinnungsstätten,
- den Ort der Gewinnung (politischer Bezirk und Gemeinde) und
- die Menge des dort gewonnenen und verwerteten mineralischen Rohstoffs

in elektronischer Form an die für die Vollziehung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1944 (Oö. ROG 1994) zuständige Behörde und die die Parteistellung gemäß § 81 MinroG wahrnehmende Dienststelle des Amtes der Landesregierung zum Zweck der Einspeisung in das Oö. Rohstoffinformationssystem zu übermitteln.

(2) Sollte ein Hinderungsgrund für die vollständige oder auch nur teilweise Datenübermittlung vorliegen, hat die Abgabenbehörde die für die Vollziehung des Oö. ROG 1994 zuständige Behörde und die die Parteistellung gemäß § 81 MinroG wahrnehmende Dienststelle des Amtes der Landesregierung hierüber unter Mitteilung des Hinderungsgrundes zu informieren.“

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Übermittlung jener Daten gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Landschaftsabgabegesetz in der Fassung dieses Landesgesetzes, die der Abgabenbehörde im Rahmen der Vorlage von Abgabenerklärungen für die im Jahr 2021 entstandene Abgabenschuld bekannt gegeben wurden, hat bis 31. März 2023 zu erfolgen.